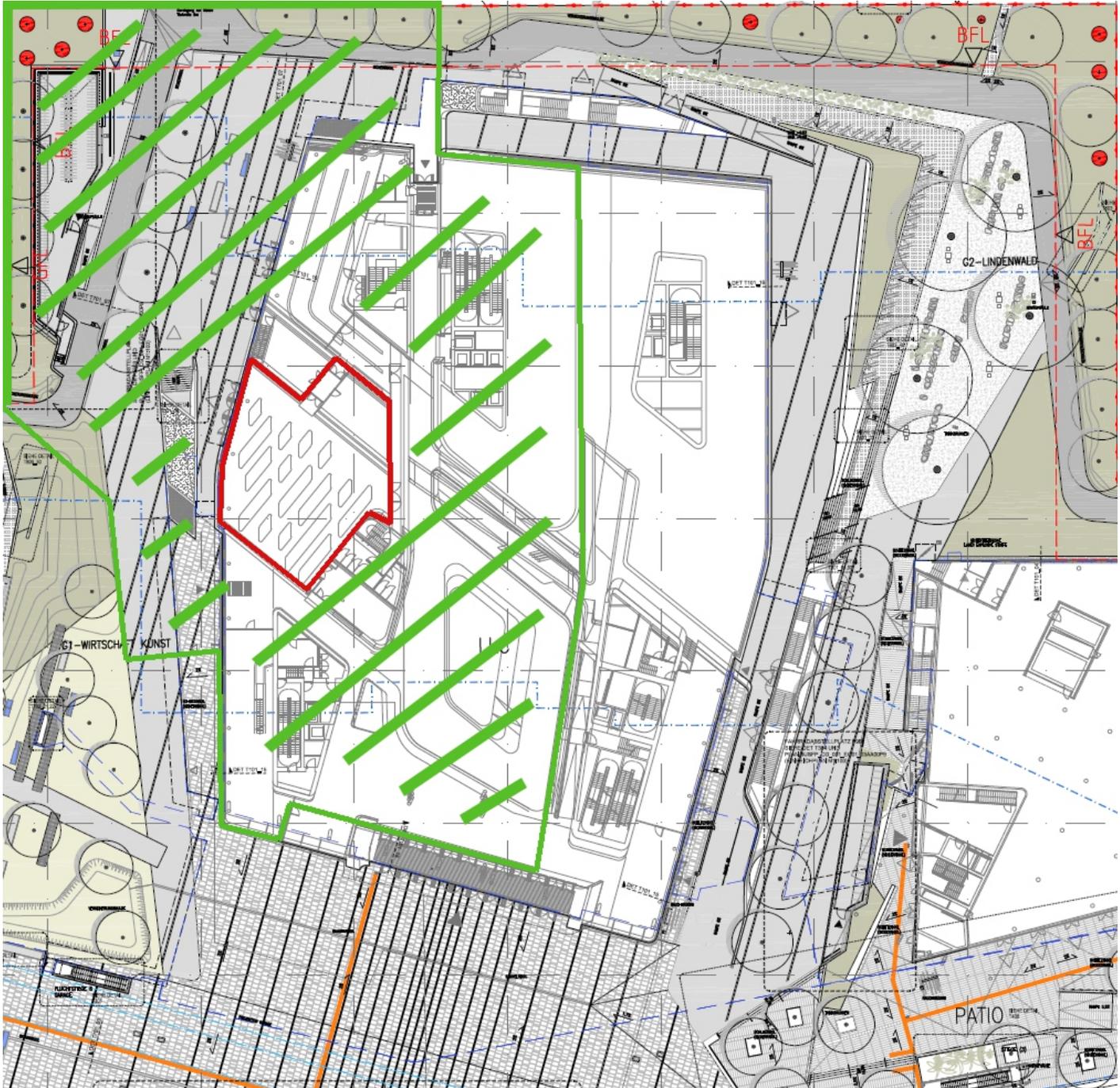


Verbotszone für Wahlwerbung

Gemäß § 34 Abs 1 HSWO 2014 ist im Wahllokal und in der Verbotzone jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

Beilage: Pläne



Dr. Elisabeth Fuhrmann, LL.M.
 Vorsitzende_r der Wahlkommission
 elisabeth.fuhrmann@wu.ac.at